



# Vorschriften

für

# Lieferanten

Unterschriften:			
	Date	Name	Signature
<b>Autor:</b>	12.10.2017	A. Zylka	
<b>Geprüft von (Abteilungsleitung):</b>	27.10.2017	B. Fuchs	
<b>Geprüft von (Quality):</b>	27.10.2017	H. Wilde	
<b>Freigegeben von:</b>	06.12.2017	R. Seidel	
Kenntnis genommen:			
<b>Lieferant</b>			Unterschrift / Firmenstempel
This document contains confidential information and is proprietary to B/E. It is supplied on the express condition that it may not be disclosed, reproduced in whole or in part, or used for anyone other than B/E without its written consent.			

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

**List of valid Pages:**

Page-No.	Rev.-No	Date	Page-No.	Rev.-No.	Date
1	D	12.10.2017			
2	D	12.10.2017			
3	D	12.10.2017			
4	D	12.10.2017			
5	D	12.10.2017			
6	D	12.10.2017			
7	D	12.10.2017			
8	D	12.10.2017			
9	D	12.10.2017			
10	D	12.10.2017			
11	D	12.10.2017			
12	D	12.10.2017			

**Revisions**

Rev.-Nr	Seiten-Nr.	Description	Datum	Autor
A	alle	Erstausgabe	11.10.2013	B. Fuchs
B	4, 7	Umfang, Beschichter	17.12.2013	B. Fuchs
C	4-7,10,11	Aufbewahrungsfristen, Exportkontrolle,..	12.08.2015	B. Fuchs
D	1,9,11,12	Qualitätsmanagement, Verhinderung...	12.10.2017	A. Zylka

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801		Seite (page) 2 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	--	-------------------------------

## Inhaltsverzeichnis

1	Umfang .....	4
2	Referenzdokumente .....	4
3	Abkürzungen .....	4
4	Angaben auf den Lieferscheinen .....	5
4.1	Übereinstimmungserklärung CofC .....	5
4.2	Lieferung Materialzertifikate für Beistellmaterial .....	5
5	Fertigungsunterlagen / Aufbewahrungsfristen .....	5
6	Oberfläche und Beschichtung .....	6
6.1	Korrosion .....	6
6.2	Angaben auf den Zeichnungen .....	6
7	Freigegebene Oberflächenbeschichter .....	7
8	Lieferung von Baugruppen .....	7
9	Kennzeichnung von Verpackung .....	7
9.1	Identifizierung .....	7
9.2	Kennzeichnung .....	7
9.3	Verpackung .....	8
10	Einlagerung von Material .....	8
10.1	Sperrlager .....	8
11	Qualitätsmanagement .....	9
12	Verhinderung gefälschter Teile .....	9
13	Allgemeines .....	9
13.1	Auftragsprüfung .....	9
13.2	Änderung von Fertigungsverfahren / Fertigungsorten .....	9
13.3	Meldung über abweichende Produktionsstandorte und Subunternehmer <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
13.4	Feststellen von Abweichungen .....	10
13.5	Prüf- und Messmittel .....	10
13.6	Werkzeuge von B/E .....	10
13.7	Warenausgangsprüfung .....	10
13.8	Änderungswünsche .....	10
14	Übermittlung von Materialzertifikaten .....	11
15	Temperzustand Material .....	11
16	Produktsicherheit .....	11
17	Militärische Projekte .....	12
18	Exportkontrolle .....	12
19	Ethisches Verhalten .....	12

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

## 1 Umfang

Die Vorschriften für Lieferanten sind bindend und von jedem Fertiger für B/E Zeichnungsteile anzuwenden, sowie unterschrieben wieder an B/E zurückzusenden.

Der Lieferant ist sich darüber bewusst, dass die zu fertigenden bzw. weiter zu verarbeitenden Bauteile kritische Teile für die Luftfahrtindustrie sind, welche wesentlich dazu beitragen, die am Endprodukt auftretenden Lasten zu tragen und deren Ausfall zu katastrophalen Folgen für Insassen und das Luftfahrzeug führen kann.

## 2 Referenzdokumente

- [1]            Qualitätsmanagementsysteme DIN EN 9100:2016
- [2]            Qualitätsmanagementsysteme ISO 9001:2015
- [3]            B/E Qualitätsmanagement-Handbuch

## 3 Abkürzungen

B/E	B/E Aerospace Fischer GmbH
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
CofC	Certificate of Conformity
ggf.	Gegebenenfalls

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 4 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

## 4 Angaben auf den Lieferscheinen

Auf den Lieferpapieren ist die komplette Artikelnummer so, wie sie in unserer Bestellung ersichtlich ist, anzugeben. Wenn Teile aus verschiedenen Materialchargen gefertigt werden, ist auf dem Lieferschein die jeweilige Stückzahl und Charge anzugeben.

### 4.1 Übereinstimmungserklärung CofC

#### Möglichkeit 1): Übereinstimmungserklärung auf dem Lieferschein

Auf jedem Lieferschein muss folgende Übereinstimmungserklärung stehen:

„Wir bestätigen hiermit, dass die gelieferte Ware konform ist mit allen Anforderungen, die diesem Auftrag zugrunde liegen.  
Die Produktion/Beschaffung erfolgte unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Bauunterlagen und sonstigen verbindlichen Unterlagen des Kunden und unter Beherrschung von Fertigungsbedingungen.“

#### Möglichkeit 2): Certificate of Conformity / Certificate of Compliance:

Alternativ zur Übereinstimmungserklärung auf dem Lieferschein kann auch ein separates Dokument, das sog. CofC, ausgestellt werden.

#### Unterschrift:

Jeder Lieferschein bzw. jedes CofC muss von einer von Ihnen berechtigten Person unterschrieben werden. Dies gilt auch für Unterlieferanten (z.B. Galvanikbetriebe). Bei maschinell erstellten Lieferpapieren ist dies auf den Dokumenten anzugeben, z.B. „Dies ist ein maschinell erstellter Beleg und ohne Unterschrift gültig“.

### 4.2 Lieferung Materialzertifikate für Beistellmaterial

Um die Nachverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu gewährleisten, muss bei der Anlieferung von Artikeln und Baugruppen, welche aus Beistellmaterial von B/E mit Werkszeugnis 3.1 gefertigt wurden, künftig das Materialzertifikat den Lieferpapieren beigelegt werden.

## 5 Fertigungsunterlagen / Aufbewahrungsfristen

In der Luftfahrt bestehen strenge Aufbewahrungsvorschriften, die wir entsprechend auch an unsere Lieferanten durchreichen müssen.  
Die Aufbewahrungsfristen für Ihre qualitätsrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen sehen Sie in unten stehender Tabelle.

Der Grund für die unbefristete Aufbewahrungspflicht ist, dass Luftfahrzeuge, in die unsere Produkte eingebaut werden, eine Lebenszeit von ca. 30 Jahren oder länger (unbefristet) haben.

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 5 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	Vorschriften für Lieferanten	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

	Aufbewahrungsfrist
Schulungsnachweise / Q-Matrix	3 Jahre
Kalibrierberichte und Analysen	10 Jahre
Fertigungsprotokolle	unbefristet
Prüfberichte und –aufzeichnungen	unbefristet
Werkzeugnisse	unbefristet

Es werden nicht alle Dokumente / Aufzeichnungen auf Ihren Betrieb zutreffen. Für die entsprechenden Dokumente entfällt die Archivierungspflicht.

Für den Fall einer Insolvenz Ihres Unternehmens / Unternehmensaufgabe / geplanten Aktenvernichtung o.ä. ist B/E vorab zu informieren. B/E wird ggf. die archivierten Akten übernehmen.

Der Lieferant ist zudem verpflichtet, sämtliche relevante Unterlagen, wie z.B. Formulare, Verfahren etc. an seine Unterlieferanten durchzureichen.

## 6 Oberfläche und Beschichtung

Die Oberfläche der Bauteile muss technisch und optisch i. O. sein. Nicht akzeptabel sind u.a.:

- Fleckige / fettige Oberfläche
- Ablaufspuren
- Kratzer
- Rattermarken
- Schleifspuren
- Blasen auf der Oberfläche
- Maßliche Abweichungen
- Vorkorrosion und damit verbundene Oberflächenprobleme
- Farbliche Unterschiede zwischen rechten und linken Teilen

Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Akzeptiert werden nur technisch und optisch einwandfreie Teile. Des Weiteren ist Beizen nur nach Rücksprache mit B/E erlaubt. Es wird empfohlen rechte und linke Bauteile paarweise beschichten zu lassen.

### 6.1 Korrosion

Alle Bauteile aus Legierung 7449 sollten sofort nach der mechanischen Bearbeitung gereinigt und sodann zwingend mit säure- und silikonfreiem Öl geölt werden, um Vorkorrosion zu verhindern. Der Lieferant ist allein verantwortlich für den korrosionsfreien Zustand der Bauteile.

**B/E kann für Vorkorrosion keine Haftung übernehmen!**

Empfohlenes Öl: CIMGUARD 20

### 6.2 Angaben auf den Zeichnungen

Die Maße auf den Zeichnungen sind als *Fertigteilmäße* zu verstehen. Für die Oberflächenbeschichtung sind evtl. Vorhaltemaße zu beachten.

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 6 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

Eine enge Kommunikation zwischen Fertiger und Beschichter ist notwendig. B/E erwartet eine eigenständige aktive Abstimmung zwischen Fertiger und Beschichter.

Besonders kritische Maße sind:

- Passungen
- Gewinde
- Helicoil-Gewinde

**Passungen und Gewinde dürfen bei der Oberflächenbeschichtung nicht abgedeckt werden!**

## 7 Freigegebene Oberflächenbeschichter

Die in Anlage 1 aufgeführten Beschichtungsfirmer sind seitens B/E genehmigt und vorgeschrieben. Hier nicht gelistete Beschichter sind nur nach schriftlicher Freigabe durch B/E zulässig.

Siehe Anlage 1, freigegebene Oberflächenbeschichter G9300-802 (aktuelle Ausgabe)

## 8 Lieferung von Baugruppen

Bei der Fertigung von Baugruppen ist zu beachten, dass diese nach den aktuellen Fertigungsunterlagen (A+P, Zeichnungen,...) zu produzieren sind. Hierfür besteht eine Holpflicht seitens des Lieferanten. Bei Materialbestellung durch B/E ist Ausschuss unverzüglich zu melden.

Ggf. kann zusätzlich eine Vorlage für ein Fertigungsprotokoll von B/E eingeholt werden, das vom Lieferanten zu befüllen und zu unterschreiben ist. Das Fertigungsprotokoll ist bei Anlieferung der Ware mitzuliefern.

## 9 Kennzeichnung von Verpackung

### 9.1 Identifizierung

Rohmaterial, Halbfertigteile, Fertigteile, Baugruppen etc. müssen zu jeder Zeit identifizierbar und rückverfolgbar sein. Dies gilt vom Wareneingang des Rohmaterials über Lagerhaltung, Fertigungsprozess, Montage bis hin zum Versand der fertigen Teile/Baugruppen.

### 9.2 Kennzeichnung

Bevor die Teile/Baugruppen ausgeliefert werden, sind sie zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, dass bei Kleinteilen mehrere Stück (ca. 20-50 St.) in einen beschrifteten Druckverschlussbeutel abgepackt werden. Bei größeren Bauteilen empfiehlt es sich, einen Kabelbinder an das Bauteil anzubringen und daran einen Zettel mit der Part Number zu befestigen. Sofern es sich um chargenpflichtige Teile handelt (erkennbar am Bestelltext), sind diese mit der jeweiligen Charge zu kennzeichnen (auf der Tüte bzw. am Zettel).

Etiketten auf Bauteilen sind nicht zulässig!

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 7 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

### 9.3 Verpackung

Die Teile müssen so verpackt sein, dass sie während des Transports vor Beschädigungen, wie z.B. Kratzer, geschützt sind. Dies gilt insbesondere für beschichtete Teile

Außerdem ist folgendes zu beachten:

- Teile aus Aluminium, die nicht oberflächenbeschichtet sind, dürfen nicht in Luftpolsterfolie verpackt werden.
- Für geölte Rohteile werden Blisterverpackungen, Folienbeutel, Eierkartons, speziell angefertigte Holzträger o.ä. empfohlen.
- Abzuraten ist das Einwickeln der geölte Rohteile in Papier, da das Papier das Öl aufsaugt und die Teile dann zu Vorkorrosion neigen, was sich negativ auf das Beschichtungsergebnis auswirkt.
- Rohteile müssen vor Feuchtigkeit geschützt verpackt werden, um Korrosion zu vermeiden.
- Die Bauteile dürfen nicht direkt mit Klebeband in Verbindung kommen.

## 10 Einlagerung von Material

Gültig für eigenes sowie von B/E beigestelltes Rohmaterial:

- Ware muss vor Korrosion geschützt werden
- Gleichmäßige Raumtemperatur und Luftfeuchte (Temperatur min. 14°C, max. 35°C / Relative Luftfeuchte max. 75%);  
Hierzu empfiehlt sich ein Hygrometer, z.B. Art. Nr. 474050/608H2 von Hoffmann
- Unterschiedliche Chargen müssen getrennt gelagert werden
- Jedes Material muss eindeutig identifizierbar und den Materialprüfzertifikaten zuordenbar sein

Bei Über-/Unterschreitung der Werte muss B/E informiert werden, bevor das Rohmaterial verarbeitet wird. B/E entscheidet dann, ob das Material verwendet werden darf.

Zusätzlich Gültig für von B/E beim Lieferanten eingelagertes Material

- Ware muss in einem abschließbaren Bereich gelagert werden
- Bei Direktanlieferung von Ware durch einen von B/E beauftragten Lieferanten, ist eine Wareneingangsprüfung ggf. nach B/E- spezifischem Messprotokoll durchzuführen. Die Dokumentation muss dann an B/E weitergegeben werden.

### 10.1 Sperrlager

Nicht-konforme Bauteile sind als „gesperrt“ zu kennzeichnen und bis zum weiteren Verwendungsentscheid in einem abgesperrten, nur für autorisiertes Personal zugänglichen Sperrlager zu verwahren.

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 8 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

## 11 Qualitätsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu führen. In welcher Form und Umfang dies umgesetzt wird ist dem Lieferanten überlassen und obliegt seiner Verantwortung. Wir empfehlen beispielsweise die Anlehnung an die DIN EN ISO 9001:2015. Es darf jedoch auch individuell auf die Betriebsstruktur des Lieferanten angepasst sein. Generell hat der Lieferant für die Qualität und Sicherheit seiner Produkte und Prozesse einzustehen.

## 12 Verhinderung gefälschter Teile

Der Lieferant verpflichtet sich geeignete Maßnahmen zur Verhinderung gefälschter Teile umzusetzen. Es ist die Entscheidung und Verantwortung des Lieferanten, in welcher Art und Umfang geeignete Maßnahmen definiert und ausgeführt werden (angemessen für das Unternehmen und die Produkte). Es muss gewährleistet werden, dass gefälschte Teile erkannt werden und anschließend der korrekte Umgang sichergestellt wird.

Beispiele für gefälschte Teile:

- fehlende, unvollständige oder falsche Nachweisdokumentation
- falsche Kennzeichnungen, Markierungen, Typenschilder, Beschriftungen oder Verpackungen
- nicht den vorgeschriebenen oder anerkannten Normen oder Standards entsprechend

Beispiele für Prozesse zur Verhinderung gefälschter Teile:

- Schulung der betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich Wahrnehmung und Vermeidung von gefälschten Teilen
- Prüfungsmethoden zur Erkennung festlegen und umsetzen
- Sperrung und Berichterstattung bei Verdacht auf gefälschte Teile

## 13 Allgemeines

### 13.1 Auftragsprüfung

Innerhalb von 3 Arbeitstagen hat eine Auftragsbestätigung bei B/E einzugehen. Bei Abweichungen in den Bestellunterlagen ist B/E umgehend zu informieren.

### 13.2 Änderung von Fertigungsverfahren / Fertigungsorten

Wird für ein Bauteil das Fertigungsverfahren geändert (z.B. erodieren statt bisher fräsen) und/oder auch der Fertigungsort (z.B. neue Produktionsstätte mit neuen Maschinen), so ist dies vorab an B/E mitzuteilen. B/E führt dann eine Erstbemusterung der Teile durch.

### 13.3 Meldung über abweichende Produktionsstandorte und Subunternehmer

Sollte der Lieferant bzw. will der Lieferant bestimmte Artikel aus unserem Programm an anderen Standorten fertigen oder an Unterauftragsnehmer weitervergeben, so muss uns der Lieferant umgehend darüber schriftlich in Kenntnis setzen. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Unterauftragsnehmer die gleichen Qualitätsstandards und Forderungen, wie er uns gegenüber, erfüllen müssen. Auch muss eine Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung hierzu nachweislich schriftlich bestehen. Werden diese Punkte nicht eingehalten, so behalten wir uns Maßnahmen vor, welche zur Aufhebung der beauftragten Leistungen, bis hin zur Ablehnung seiner Produkte führen können.

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 9 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

### 13.4 Feststellen von Abweichungen

Der Lieferant ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse und Abweichungen bei Material, Oberflächen und Maßen sofort an B/E zu melden.

Sollte ein Bauteil bereits ausgeliefert und im Nachhinein Abweichungen zu erkennen sein (z.B. falsches Material verwendet), ist B/E unverzüglich darüber zu informieren.

### 13.5 Prüf- und Messmittel

- Das Messen/Prüfen von B/E-Bauteilen ist nur mit kalibrierten Mess- und Prüfmitteln zulässig (auf regelmäßige Kalibrierung und Kalibriernachweise achten!)
- Sonderfertigungsmittel (Vorrichtungen etc.) sind regelmäßig auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.  
Es muss anhand der Prüfdokumentation nachvollziehbar sein, wer wann welche Prüfschritte durchgeführt hat und mit welchem Ergebnis (Soll-/Istmaß).

### 13.6 Werkzeuge von B/E

Es ist zu beachten, dass diese Werkzeuge gekennzeichnet, verifiziert, geschützt und geprüft werden müssen. Bei Verlust oder Beschädigung des Werkzeuges ist B/E umgehend zu informieren.

Es ist jährlich ein schriftlicher Prüfnachweis unaufgefordert an B/E zu übermitteln.

### 13.7 Warenausgangsprüfung

Jedes Fertigungslos ist einer Warenausgangsprüfung zu unterziehen.

Die Warenausgangsprüfung muss dokumentiert werden (wer hat was wann geprüft und wie viele Teile).

Die jeweilige Prüftiefe ist von der Qualitätssicherung festzulegen (z.B. 5% des Fertigungsloses bei einfachen Bauteilen / 10% des Fertigungsloses bei komplexen Bauteilen).

Werden bei der Warenausgangsprüfung „n.i.O. Teile“ identifiziert, welche der Lieferant dennoch an B/E schicken möchte, dann muss hierfür eine schriftliche Genehmigung vom B/E eingeholt werden. Im Falle einer autorisierten Freigabe durch B/E müssen die betroffenen Teile für den Versand separat verpackt und entsprechend gekennzeichnet werden. Das Freigabe-Schriftstück ist mit Referenz zu Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Part Number beizulegen.

Prüfungen aller Art sind durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu dokumentieren.

### 13.8 Änderungswünsche

Bei Änderungswünschen aufgrund z.B. Fehler in Zeichnungen von B/E, Änderungsvorschlägen zur Produktionserleichterung usw. ist dieser Vorschlag in schriftlicher Form mitzuteilen.

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 10 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	--------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4 D-84034 Landshut Tel. +49(0)871/93248-0 Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

## 14 Übermittlung von Materialzertifikaten

Für folgende Materialien wird grundsätzlich ein Materialzertifikat nach EN 10204-3.1 benötigt:

Werkstoffnummer	Norm	Kurzzeichen EN / DIN
1.4044.6	LN 668	X22CrNi17
1.4310	EN 10088-1	X10CrNi18-8
1.4548.4		X5CrNiCuNb17-4-4
1.4571	EN 10088-3	X6CrNiMoTi17-12-2
1.6354.9		X2NiCoMo18-9-5
3.1325	EN AW 2017A	AlCu4MgSi(A) / AlCuMg1
3.1354	EN AW 2024	AlCu4Mg1 / AlCuMg2
3.1364	EN AW 2024 alclad	AlCu4Mg1 pl / AlCuMg2 pl
3.1645	EN AW 2007A	AlCu4PbMgMn / AlCuMgPb
3.4334	EN AW 7175	AlZn5,5MgCu(B) / AlZnMgCu1,5
3.4364	EN AW 7075	AlZn5,5MgCu / AlZnMgCu1,5
3.7164	-	WL Ti6Al4V / WL TiAl6V4
3.7165	-	Ti6Al4V / TiAl6V4
3.4144	EN AW 7050	AlZn6CuMgZr
-	7449	AlZnMgCuZr
3.4384	EN AW 7475	AlZn5,5MgCu(A)

Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weiteren Materialien, zu denen wir ebenfalls ein Materialzertifikat benötigen, wird dies separat in der Bestellung mitgeteilt.

## 15 Temperzustand Material

B/E weist nochmal ausdrücklich darauf hin, dass die Materialangaben auf der Zeichnung zwingend einzuhalten sind!

Es ist auch der Temperzustand zu beachten!

Wenn also z.B. 7449 T7~~9~~51 auf der Zeichnung steht, darf nicht 7449 T7~~6~~51 verwendet werden!

Die unterschiedlichen Materialeigenschaften der verschiedenen Materialien und Temperzustände haben Auswirkung auf die Festigkeit der Sitze und können daher nicht ausgetauscht werden. Sollte es in Ausnahmefällen erforderlich sein, auf ein anderes Material auszuweichen, muss vorher die schriftliche Genehmigung von B/E eingeholt werden.

## 16 Produktsicherheit

### 16.1 Gesetzliche Anforderungen

Generell hat der Lieferant die Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Bestimmungen bei allen Aktivitäten sicherzustellen.

Der Lieferant muss alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Material beachten.

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801	Seite (page) 11 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	--------------------------------

 <b>B/E Aerospace Fischer</b> Müller-Armack-Str. 4      Tel. +49(0)871/93248-0 D-84034 Landshut      Fax: +49(0)871/93248-23	<b>Vorschriften für Lieferanten</b>	<b>Q / EK</b>
	<b>Deutsch</b>	

## 16.2 Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Sicherheit seiner Angestellten jederzeit höchste Priorität hat. Es muss ein sicheres Arbeitsumfeld gewährleistet sein.

## 17 Militärische Projekte

B/E-Zeichnungsteile aus u. g. Nummernkreisen (Stellen 1-4 der Part Number) wurden speziell für militärische Projekte entwickelt.

Für die Einhaltung der Exportkontrollregularien ist der Lieferant selbst verantwortlich (erkundigen Sie sich dazu z.B. beim BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Nummernkreise militärischer Projekte:

0215	0224	0522	0612	0626
0627	0628	0715	0805	0936
0937	1010	1115	1203	1204
1402	1414			

## 18 Exportkontrolle

Der Lieferant sichert eigenverantwortlich die Einhaltung der Außenwirtschaftsverordnung und deren Anhänge sowie die der EG Dual Use Verordnung.

## 19 Ethisches Verhalten

Die B/E Aerospace Fischer GmbH erwartet von ihren Lieferanten ein verantwortliches, ethisch korrektes Verhalten. Damit sichergestellt ist, dass diese Erwartungen erfüllt werden können, müssen mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Verhaltensregeln eingehalten werden.

Die aktuell gültigen Ausgaben dieses Dokumentes, des Anhangs 1 und des Anhangs 2 sind unter folgender Webadresse abrufbar: <https://www.fischer-seats.com/>

Datum (date) 12.10.2017	Ausgabe (Issue) D	Doc.-No.: G9300-801		Seite (page) 12 von (of) 12
----------------------------	----------------------	------------------------	--	--------------------------------